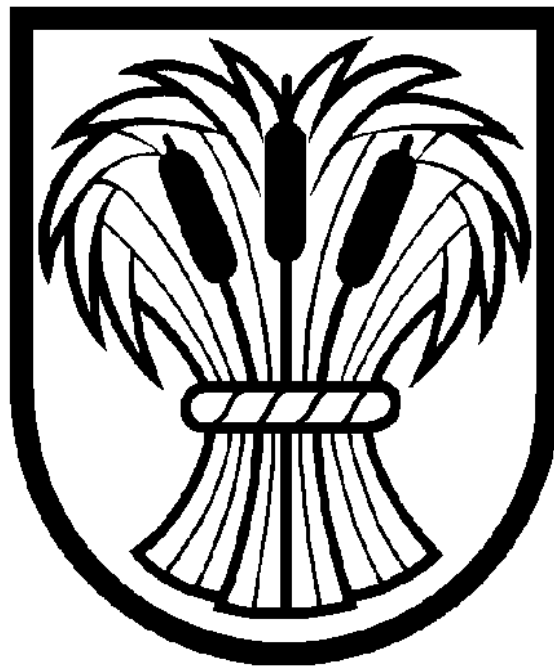


Einwohnergemeinde Worben



Reglement über die Erhebung einer Kurtaxe

November 2019

EINWOHNERGEMEINDE WORBEN

Reglement über die Erhebung einer Kurtaxe

Die Einwohnergemeinde Worben erlässt gestützt auf Artikel 263 des kantonalen Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 und Art. 5 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Worben vom Jahre 2009 (OgR) das nachfolgende Reglement:

Das Reglement über die Erhebung einer Kurtaxe beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform. Es gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

1. Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz

Art. 1 Die Einwohnergemeinde Worben erhebt auf den entgeltlichen Beherbergungen in Worben eine Kurtaxe (Abgabe).

Verhältnis zum kantonalen Recht

Art. 2 Die Kurtaxe wird unabhängig von der kantonalen Beherbergungsabgabe nach den Vorschriften des Tourismusentwicklungsgesetzes erhoben.

Verwendung des Ertrages

Art. 3 ¹ Der Reinertrag aus der Erhebung der Kurtaxe wird ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen verwendet, welche vorwiegend im Interesse der Gäste liegen. Er kann zur Erfüllung solcher Aufgaben im Rahmen eines Leistungsvertrags Tourismus Biel-Seeland zur Verfügung gestellt werden.

² Er darf weder für die Tourismuswerbung noch für die Finanzierung anderer ordentlicher kommunaler Aufgaben verwendet werden.

2. Kurtaxe

Taxpflichtige
Beherbergung

Art. 4 ¹ Eine taxpflichtige Beherbergung liegt vor, wenn ein Beherbergungsbetrieb Personen ohne Wohnsitz in Worben Räumlichkeiten oder Boden zu Übernachtungszwecken gegen Entgelt zur Verfügung stellt.

² Als Beherbergungsbetrieb gelten natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften, welche Beherbergungen anbieten.

Höhe der Kurtaxe

Art. 5 ¹ Der Gemeinderat ist zuständig, die Höhe der Kurtaxe je Übernachtung nach Massgabe der folgenden Bestimmungen festzuhalten. Erhöhungen sind spätestens 6 Monate vor Inkrafttreten zu beschliessen.

² Der Rahmen für die Kurtaxe bei Übernachtung in Gastgewerbebetrieben wie Hotels und Pensionen beträgt Fr. 1.00 bis Fr. 4.00.

³ Der Rahmen für die Kurtaxe bei Übernachtungen in Ferienwohnungen, Privatzimmern und Gemeinschaftsunterkünften (wie Turnhallen, Zivilschutzanlagen), in Unterkunftsstätten des Schweizerischen Bundes für Jugendherbergen sowie auf Campingplätzen beträgt zwischen Fr. 0.50 und Fr. 2.00.

Taxpflichtige Personen

Art. 6 ¹ Zur Entrichtung der Kurtaxe verpflichtet sind grundsätzlich alle Personen, die in der Gemeinde Worben gegen Entgelt übernachten.

² Von der Entrichtung der Kurtaxen befreit sind:

- a) Personen mit Wohnsitz in Worben;
- b) Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren;
- c) Militärpersonen und Angehörige des Zivilschutzes im Dienst;
- d) Personen, die in Spitälern, Heilstätten, Alters- und Pflegeheimen übernachten;
- e) Wochen- und Kurzaufenthalter/-aufenthalterinnen;
- f) Studenten / Studentinnen, Schüler / Schülerinnen sowie Jugendliche, die sich in ortsansässigen Ausbildungsstätten zur Ausbildung aufhalten;
- g) Asylbewerber / Asylbewerberinnen, Fahrende , Obdachlose sowie Personen, die in sozialen Institutionen untergebracht sind.

3. Modalitäten des Bezugs

Schuldner der Kurtaxe	<p>Art. 7 ¹ Die Kurtaxe wird von den Beherbergungsbetrieben geschuldet.</p> <p>² Die Einwohnergemeinde Worben erstellt und führt ein Register der Beherbergungsbetriebe. Diese sind verpflichtet, sich in das Register eintragen zu lassen. Der Gemeinderat bezeichnet die für die Registerführung zuständige Stelle.</p>
Bezug der Kurtaxe	<p>Art. 8 ¹ Die Beherbergungsbetriebe erheben von den Übernachtenden die ihrer Betriebskategorie entsprechende Kurtaxe (vgl. Art. 5). Sie können den Übernachtenden die Kurtaxe gesondert vom eigentlichen Übernachtungsentgelt in Rechnung stellen.</p> <p>² Sie haben Verzeichnisse zu führen, aus denen die Zahl der Übernachtungen sowie die Ausnahmen von der Kurtaxpflicht ersichtlich sind.</p>
Abrechnung	<p>Art. 9 ¹ Die Beherbergungsbetriebe haben die Kurtaxe monatlich und unaufgefordert der von der Gemeinde bezeichneten Vollzugsstelle abzuliefern. Die Abrechnung und Überweisung hat jeweils innert 30 Tagen nach Ablauf jeden Kalendermonats für die während dieses Monats abgerechneten Übernachtungen zu erfolgen.</p> <p>² Der Gemeinderat bezeichnet mittels Verordnung (Anhang I) eine oder mehrere Stellen, welche dieses Reglement vollziehen und die Kurtaxe einziehen.</p> <p>³ Ebenfalls bezeichnet der Gemeinderat eine Stelle, welche über die Verwendung der Kurtaxe im Rahmen von Artikel 3 entscheidet.</p> <p>⁴ Die mit dem Vollzug beauftragten Stellen stehen unter Aufsicht des Gemeinderates und legen jährlich Rechenschaft ab.</p>
Information der Übernachtenden	<p>Art. 10 Die Beherbergungsbetriebe haben die wichtigen Bestimmungen dieses Reglements und die jeweils gültigen Abgabesätze an für die Übernachtenden sichtbarer Stelle anzuschlagen, aufzulegen oder auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.</p>

4. Verfahren

Ermessensveranlagung

Art. 11 ¹ Kommen die Beherbergungsbetriebe ihrer Abrechnungspflicht auch nach Fristansetzung nicht nach, so setzt die zuständige Stelle nach Ermessen die geschuldete Kurtaxe für die betreffende Periode fest.

² Gegen eine Ermessensveranlagung kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Die Korrektur der Verfügung setzt die Vorlage einer vollständigen Abrechnung für die betreffende Bemessungsperiode voraus.

Sicherstellung

Art. 12 ¹ Erscheint die Ablieferung der geschuldeten Kurtaxe durch einen Beherbergungsbetrieb gefährdet, so kann die zuständige Stelle auch vor der rechtskräftigen Feststellung des geschuldeten Kurtaxenbetrages eine angemessene Sicherstellung verlangen.

² Gegen die Sicherstellungsverfügung kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

5. Vollstreckung

Vollstreckungstitel

Art. 13 Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide, mit denen die geschuldete Kurtaxe oder Busse festgestellt oder die Sicherstellung angeordnet wird, sind einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über die Schuldbetreibung und Konkurs¹ gleichgestellt.

Wiederhandlungen

Art. 14 ¹ Beherbergungsbetriebe, die ihre in diesem Reglement festgelegten Pflichten nicht erfüllen, insbesondere indem sie von den Übernachtenden die Kurtaxe nicht beziehen, über die erhobenen Kurtaxen nicht abrechnen oder die Kurtaxen nicht an die zuständige Stelle weiterleiten, können vom Gemeinderat auf Antrag der zuständigen Stelle mit einer Busse bis Fr. 1'000.00 belegt werden.

² Die Bussenverfügung kann nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes² angefochten werden.

³ Nicht abgelieferte Kurtaxen sind in jedem Falle nachzuzahlen.

¹ SR 281.1

² BSG 170.11

6. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 15 ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Reglement über die Erhebung einer Kurtaxe vom Jahre 2007 auf.

Die Gemeindeversammlung vom 26. November 2019 nahm dieses Reglement an.

EINWOHNERGEMEINDE WORBEN

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Daniel Gyger

Tamara Hug

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 18. Oktober 2019 bis 18. November 2019 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei Worben öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger vom 18. Oktober 2019 (Nr. 42) und 25. Oktober 2019 (Nr. 43) publiziert.

Worben, 27. November 2019

Die Gemeindeschreiberin:

Tamara Hug

ANHANG I

Verordnung über die Erhebung einer Kurtaxe

Der Gemeinderat Worben beschliesst, gestützt auf Art. 5, Art. 7 und Art. 9 des Reglements über die Erhebung einer Kurtaxe der Einwohnergemeinde Worben vom November 2019 Folgendes:

Höhe der Kurtaxe	<p>Art. 1 Die Höhe der Kurtaxe nach Art. 5 des Reglements über die Erhebung einer Kurtaxe der Einwohnergemeinde Worben beträgt:</p> <p>a) für Übernachtungen in Unterkünften gemäss Art. 5 Abs. 2: CHF 1.00</p> <p>b) für Übernachtungen in Unterkünften gemäss Art. 5 Abs. 3: CHF 0.50</p>
Registerführende Stelle	<p>Art. 2 ¹ Das kommunale Register über die Beherbergungsbetriebe wird von der Gemeindeschreiberei Worben geführt.</p> <p>² Sie sorgt für den Informationsaustausch mit der oder den für den Vollzug und das Inkasso beauftragten Stelle/n.</p>
Vollzugsstelle	<p>Art. 3 Der Vollzug des Reglements über die Erhebung einer Kurtaxe der Einwohnergemeinde Worben und das Inkasso der Kurtaxe wird der Tourismusorganisation „Tourismus Biel-Seeland“ übertragen.</p>
Kompetenz zur Verwendung der Kurtaxe	<p>Art. 4 Die Tourismusorganisation „Tourismus Biel-Seeland“ entscheidet im Rahmen von Art. 3 des <i>Reglements über die Erhebung einer Kurtaxe der Einwohnergemeinde Worben</i> über die Verwendung der Kurtaxe.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 5 Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2020 in Kraft. Es hebt alle im widersprechenden Vorschriften, insbesondere die Verordnung über die Erhebung einer Kurtaxe vom Jahre 2009 auf.</p>

Der Gemeinderat Worben hat an seiner Sitzung vom 3. September 2019 diese Verordnung, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 26. November 2019, angenommen.

GEMEINDERAT WORBEN

Der Präsident: Die Sekretärin:

Daniel Gyger

Tamara Hug

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat diese Verordnung vom 18. Oktober 2019 bis 18. November 2019 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei Worben öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger vom 18. Oktober 2019 (Nr. 42) und 25. Oktober 2019 (Nr. 43) publiziert.

Worben, 27. November 2019

Die Gemeindeschreiberin:

Tamara Hug